Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 68c RStDG Aufwandsentschädigung

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 68c.

Den Richtern gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für

1. 1.Richter der Gehaltsgruppen R 1a und R 1b36,3 Euro,
2. 2.alle übrigen Richter 45,1 Euro.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at